

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Neunter Jahrgang.]

27. Februar 1864.

Über realistischen Unterricht in der allgemeinen Volksschule.*)

III.

Wenn über die Leistungen der Realabtheilungen zürcherischer Volksschule hier und da ungünstige Ausserungen laut werden, so beziehen sich diese hauptsächlich auf unbefriedigende Erfolge der Aufsatzübungen. Ich scheue mich nicht, hiermit zu behaupten, daß gerade in Bezug auf schriftliche Aufsätze übertriebene, oft ganz unzulässige Anforderungen und Aufgaben gestellt werden, deren ungenügende Lösung dann unbillige, ja ungerechte Beurtheilung zur Folge hat. Einen ordentlichen, nach Form und Inhalt nur einigermaßen richtigen, deutlichen und gefälligen Aufsatz schreiben, das erfordert nicht nur eine gewisse Stärke des Vorstellung- und Denkvermögens, nicht nur eine gewisse Sicherheit in der Wahl der Worte und der Sätze; es gehört dazu noch ein gewisser Grad von Gemüthstufe und von Verstandesreife, ein gewisses Maß von Kenntnissen und Erfahrungen: Bedingungen, zu welchen die Kindesnatur in einem fast gegensätzlichen Verhältnisse steht.

Ich bin durch vielseitige und vielseitige Erfahrungen vollständig überzeugt, daß man schon im ersten Real Schuljahr (4. Schuljahr) in Hinsicht auf schriftliche Ausarbeitungen ganz übermäßige Leistungen verlangt, und dann bei einiger Fortführung im zweiten und dritten Real Schuljahr (5. und 6. Schuljahr) sich zu Aufgaben versteigt, die weit außer dem Bereich der Volksschule und der Kinderwelt liegen. So kommt man dann in die klägliche Notwendigkeit, mit der Mehrzahl der Ergänzungsschüler (7., 8., 9. Schuljahr) wieder abwärts zu steigen, d. h. ihnen zur Uebung im Sprechen, Lesen und Schreiben wiederum das Schulbüchlein des ersten Real Schuljahrs vorzulegen. Dies scheint den Schülern dann eine beschämende Herabsetzung zu sein, und nur mit Widerwillen repetiren sie die Uebungen, welche sie früher nicht recht verstanden und nicht richtig ausführen konnten.

Ich will versuchen, meine Behauptungen durch spezielle Nachweise zu rechtfertigen.

Während ich diese Erörterungen schreibe, durchgehe ich mit besonderer Aufmerksamkeit ein „Lesebuch für den vereinigten Sprach- und Realunterricht“, ein Buch, das als ein Meisterwerk empfohlen und ungemein zahlreich verbreitet ist. Das 1. Heft, für das 4. Schuljahr bestimmt, enthält fast 200 Lesestücke mit etwa 500 Aufgaben. Rechnet man die Ferienwochen und Ferientage, die Sonn- und Festtage ab, so fallen annähernd zwei Aufgaben auf jeden Schultag.

Diese Aufgaben lauten zumeist;

- bei erzählenden Lesebüchern: Mündliches und schriftliches Nachzählen aus dem Kopfe!
- bei beschreibenden Lesebüchern: Beschreibung....!
- bei poetischen Lesebüchern: Auswendiglernen und Rezitiren.

Es wird z. B. die Schlacht am Morgarten erzählt; der Kirschbaum ausführlich beschrieben, und nun sollen die Schüler nachzählen oder wiederbeschreiben.

Hiezu ist unumgänglich vorauszusehen, daß die Schüler Zeit genug haben, um das Lesestück gewissermaßen zu studiren; denn ohne dies ist es der großen Mehrzahl der Kinder, die überall aus mittelmäßig und schwach begabten besteht, gar nicht möglich, sich den Inhalt und die Ausdrucksweise in dem Maße anzueignen, wie es zu einem Nachzählen und Wiederbeschreiben erforderlich ist.

Zur schriftlichen Ausarbeitung ist dann ruhiges Nachdenken und

*) Aus der noch nicht in den Buchhandel gekommenen Schrift: Vater und Sohn.

ausreichende Frist notwendig, und schließlich die Durchsicht des Aufsatzes und (wenigstens zeitweise) die Korrektur von Seite des Lehrers.

Und nun frage ich: Wie soll man in einer zahlreich besuchten Schule mit drei Klassen, ja mit sechs Klassen zumeist, Zeit erlangen zu solcher Aufgabenlösung? Wann soll man rechnen, schreiben, zeichnen, singen, vorlesen, aussagen, abfragen, erklären u. s. w.

Daß hier in quantitativer Hinsicht die Veranlassung zu bedauerlichen Uebertreibungen vorliegt, wird kaum zu bestreiten sein. Aber auch in qualitativer Hinsicht sind die Anforderungen maßlos übertrieben. Viele von den Lesebüchern sind in einer Schreibart gegeben, welche von der Einfachheit der Sprache des Elementarunterrichtes zu weit absteht, als daß sie sich an diese anschließen könnte. Wenn aber die rezeptive Kraft nicht ausreicht: wie düftig und ungenügend muß dann die Reproduktion ausfallen? Oder sollten es nicht maßlose Uebertreibungen sein, zu verlangen, daß Schüler im vierten Schuljahre ausführliche Schlachberichte schreiben, umfassende Pflanzenbeschreibungen u. dgl. liefern? im fünften Schuljahre ausführliche Reisebriefe, vergleichende Kantonalbeschreibungen u. dgl. fertigen? im sechsten Schuljahre Aufgaben folgender Art lösen: „Schreibt aus dem Kopfe den Inhalt der Gesetze Lykurgs!“ —

„Beschreibt die Stadt Benedig!“ — „Beschreibung der Docks (London)!“ — „Vergleicht einen Ameisenhaufen mit einem Staate!“ — „Berichtet über das Erdbeben in Lissabon?“ —

Damit man mir die Hinweisung auf bedauerliche Uebertreibungen nicht missdeute, will ich sogleich mein *confiteor* beten: Auch ich habe mich s. B. solcher Verirrung nicht entziehen können. Als ich vor zwanzig Jahren*) meine realistischen Lesebüchlein verfaßte, ließ ich mich vom Übermaß des Stoffes, der sich hiebei von allen Seiten aufdringt, ebenfalls zu weit führen. Ich habe jedoch bei jeder neuen Ausgabe nach Vereinfachung und Ermäßigung gestrebt, namentlich bei den Aufgaben zur Bearbeitung des realistischen Stoffes in schriftlichen Aufsätzen**). Das „schweizerische Schulbuch“, die thurgauischen Schulbüchlein lassen dieses Streben deutlich wahrnehmen; noch deutlicher jedoch wird es in der vorliegenden Ausgabe zu erkennen sein. Und während ich in dieser Richtung arbeite, hab' ich die seltsame Genugthung, daß Solche, die beharrlich meine Gegner waren und mir stets das „Zuviel“ vorwarfen, bei ihren eigenen literarischen Versuchen auch jetzt noch so sehr vom Stoff überwältigt werden, daß sie sich zu den auffallendsten Uebertreibungen versteigen.

Je bestimmter die Aufgabe, desto sicherer die Lösung. In dieser Hinsicht bilden deutliche Fragen über den Inhalt der Lesestücke und genaue Beantwortung derselben eine vortreffliche realistisch-praktische Sprachübung.

Die Uebung wirst du, mein Werther, je an die Lesestücke unmittelbar anschließen, zuerst mündlich, indem du fragst und der Knabe antwortet; dann schriftlich, indem der Knabe in stiller Selbstbehauptung die Antwortfälle ordentlich und richtig zusammenstellt. Dabei sollst du streng darauf halten, daß der vollständige Satz gegeben wird, z. B.: Unter dem Wort Natur begreifen wir alle Dinge, die Gott erschaffen hat. Wir nennen die Erde einen natürlichen Körper, weil sie zur Natur, zur Schöpfung Gottes gehört u. s. f.

Bei der erstmaligen schriftlichen Beantwortung darf der Knabe

*) Das zürcherische Realbuch der dreißiger Jahre ist ursprünglich von gelehrten Fachmännern verfaßt.

**) Insofern man Nachzählen, Wiederbeschreiben u. s. w. als einen „vereinigten Sprach- und Realunterricht“ geltend machen will, darf ich nur auf meine Schriften hinweisen, um zu zeigen, wem die Priorität zusteht.

das bezügliche Lesestück vor Augen haben, er darf die Antwortfäße aussuchen und abschreiben. Erst bei der zweiten schriftlichen Beantwortung soll das Büchlein geschlossen bleiben. Wenn er dann etwa selbst die Sätze korrigiren muß, mag er daselbe wieder ausschlagen und die entsprechenden Wörter und Sätze vergleichen.

Halte ja streng darauf, daß diese Aufgaben ordentlich und richtig gelöst werden! Die mündliche und schriftliche Übung mag von Zeit zu Zeit an der nämlichen Aufgabe wiederholt werden.

Was ferner die schriftliche Reproduktion von Erzählungen und Beschreibungen anbelangt, so mahne ich auß dringlichste zur Ermäßigung der Ansforderungen. Man darf nicht vergessen, daß unser Volkssprache die relativen Zeitwortsformen (Imperfekt und Plusquamperfekt) als solche gänzlich fehlen, und doch sind diese Formen beim Erzählen in neuhochdeutscher Schriftsprache unentbehrlich. — Daß aber auch Beschreibungen eine ziemlich schwere Aufgabe sind, das wird mancher gebildete Erwachsene fühlen und einsehen, wenn ihm eine solche zur Aufgabe gestellt wird. Ich müßte auch für dieses Schuljahr noch ein leitendes Schema in Fragen oder andern Andeutungen mit Hinsicht auf Beschreibungen angelegenlich empfehlen.

Unumwunden gestehe ich, daß ich unerschüttert die Überzeugung festhalte, grammatische Übungen seien in der Volksschule zulässig und zweckdienlich. Sollte nicht jeder Mensch angeregt werden, die große und hohe Gottesgabe, die am deutlichsten zeigt, daß der Mensch über alle andern Erdengeschöpfe erhaben sei, nachdenkend zu beachten und zu betrachten? Sind Satzbildungsaufgaben nicht ganz vorzüglich zu Sprach- und Denkübungen in stiller Selbstbeteiligung geeignet? Kann man ohne alle grammatischen Kenntnisse wirklich auch nur einige Sicherheit und Korrektheit im schriftlichen Ausdruck erzielen? Indem ich den Gegnern grammatischer Übungen diese Fragen zur Erwagung vorlege, möchte ich sie zugleich ersuchen, daß sie sich in jenen Schulen, in welchen der grammatische Unterricht seit einiger Zeit gänzlich beseitigt ist, genau über die nunmehrigen Leistungen bezüglich schriftlicher Ausarbeitungen erkundigen.

So empfehle ich dir, mein Freund! die realistisch-grammatischen Übungen zur geeigneten Behandlung. Der Schüler soll den Stoff zu Wort- Satz- und Aufsatzübungen in den realistischen Lesebüchern finden und denselben in Aufgaben verarbeiten; er soll ferner die grammatischen Lehren und Regeln an denselben Stoffen aussuchen und nachweisen.

Schon als formales Bildungsmittel sind Gedächtnisübungen sehr zu empfehlen. Dieselben haben jedoch hier auch einen realen und praktischen Zweck: Der Schüler soll sich eine gewisse Summe des Wissens wirklich aneignen, und zwar den wesentlichsten Inhalt des realistischen und grammatischen Stoffes, welcher durch das vorliegende Lese- und Übungsbüchlein dargeboten wird.

Es war, wie schon gesagt, eine bedauerliche, ich möchte fast glauben unsinnige Übertreibung, daß gar häufig Schulvorsteher, Eltern und Lehrer forderten, die Schüler müßten so zu sagen Alles erlernen, was in realistischen Lesebüchern dargestellt wird; es scheint mir aber anderseits eine bedauerliche Gleichgültigkeit, daß man hie und da den realistischen Stoff rein nur zur Erzielung einer schulgemäßen Lesefähigkeit und etwa zu Aufsatzbildungen benutzen will.

Man wird mir aber, ungeachtet meiner bereits gegebenen Nachweisung, doch wieder zuruften, diese Übungen seien eitel und vergeblich; denn nach wenigen Jahren haben diejenigen Schüler Alles vergessen und verloren. Diese Behauptung zeugt von Seichtigkeit und Leichtfertigkeit.

Wenn man vom Unterrichte Alles ausscheiden wollte, was etwa nach dem Wortlaut später vergessen wird, so möcht' ich fast fragen: was bleibt dann noch als Unterrichts- und Bildungsstoff für manche Lehranstalt, z. B. für Gymnasien?

Kraft und Stärke, welche der Verstand, das Gedächtnis, das Sprachvermögen, das moralische Gefühl und Bewußtsein erlangt haben, ist eine Errungenschaft, die nimmer „vergessen und verloren“ wird.

Sogar mit Hinsicht auf den Wortlaut des Erlernten ist obige Behauptung fecht und leichtfertig. Allerdings mag das Wort zeitweilig verbrechen, gleichsam verschwinden; es bedarf aber nur der geeigneten Anregung — und diese erfolgt nicht so selten — und selbst der Wortlaut der Lehre erwacht wieder im Gedächtnisse und erzeugt Begriffe und Gedanken.

Beiträge zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

I. Kanton Zug*) (19,608 Einwohner).

A. Allgemeine Volksschulen, Primarschulen.

1) Lehrstellen oder Einzelschulen 44, und zwar 18 Knabenschulen, 13 Mädchen-Schulen, 13 gemischte Schulen.

2) Schulen mit je einer Abtheilung, 9 Schulen mit je zwei Abtheilungen (Klassen), 18 Schulen mit je drei Abtheilungen, 2 Schulen mit vier Abtheilungen, 1 Schule mit fünf Abtheilungen, 12 Schulen mit je sechs Abtheilungen.

Lehrpersonal: 28 Lehrer, 20 Lehrerinnen; von den Lehrern 7 geistliche und 21 weltliche; von den Lehrerinnen 4 Klosterfrauen, 15 Lehrschwestern und 1 weltliche.

2) Die Schulzeit dauert vom zurückgelegten 6. Altersjahr, bis die sechs Kurse der Primarschule durchgemacht sind (also wenigstens bis zum zurückgelegten 12. Jahre). Dann ist das Kind noch während 1½ Jahren wöchentlich 3 Stunden zum Besuch der Repetitschule verpflichtet.

3) Die Gesamtzahl der schulbesuchenden Kinder beträgt 2421, nämlich 2106 Kinder, welche die Schule jährlich 42 Wochen und wöchentlich 24 Stunden besuchen, und 315 Kinder, welche die Schule wöchentlich 3 Stunden besuchen (1241 Knaben, 1180 Mädchen). Überdies 57 Knaben und 47 Mädchen in drei Privatanstalten.

4) Lehrereinkommen. Von den weltlichen Lehrern erhalten einige nur 500 Fr., einige 1000 Fr., die meisten 7—800 Fr. Die Geistlichen sind zufolge der Bestimmungen über das Pfundeneinkommen zum Schulhalten verpflichtet. Die Lehrerinnen erhalten gewöhnlich 400 Fr., nebst Wohnung. — Ein Minimum des Lehrereinkommens ist gesetzlich nicht festgestellt. Der Staat zahlt an die Primarschulen jährlich circa 2000 Fr. Die Leistung liegt zumeist den Gemeinden ob.

5) Ruhegehalte genießen die Lehrer keine. Seit einigen Jahren ist jedoch eine Wittwen- und Waisenfasse gegründet.

6) Primarschulsonds besitzen die Gemeinden 395,257 Fr. Der Staat hat für diese Zwecke keine Fonds.

7) Schulhäuser sind 22 vorhanden, mit 44 Schulzimmern und wenigen benutzten Lehrerwohnungen.

8) Arbeitsschulen bestehen 11, mit 400 Schülerinnen und 11 Lehrerinnen.

B. Höhere Volksschulen, Sekundarschulen.

1) Der Kanton Zug zählt deren 5, an welchen 9 Lehrer (Hauptlehrer und Nebenlehrer) und 2 Lehrerinnen fungieren.

2) Die Anzahl der Schulbesuchenden ist 94, und zwar 69 Knaben und 25 Mädchen.

3) Die jährliche Schulzeit ist 42 Wochen mit je 30 Stunden. Der Lehrplan ist auf zwei Jahreskurse angelegt.

4) Je einem Hauptlehrer ist eine Jahresbesoldung von 1200 Fr. ausgesetzt; es beziehen jedoch 4 derselben je 1500 Fr.

5) Der Staat zahlt an die Besoldungen jährlich 4200 Fr.

6) Die Gesamtkosten einer Sekundarschule mögen circa 1800 Fr. betragen.

7) Sekundarschulfonds sind keine vorhanden.

Kt. Zürich. (Eingesandt.)

Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath

haben

na ch Einsicht eines Antrages des ersten in der Absicht, die Anwendung des Lehrplans für die Primarschule während der Zeit bis zur Herstellung der Lehrmittel zu regeln,

auf Grundlage eines vom 24. Sept. v. J. dat. Gutachtens der für die Entwerfung des Lehrplans niedergelegten Kommission,

sowie eines vom 26. Okt. v. J. dat. Gesuchs der Schulsynode: Der Erziehungsrath möge den Lehrplan nur successiv und in so weit

*) Aus dem Kt. Zug ist somit der in Nr. 4. an die erziehungsräthlichen Kanzleien gerichteten Bitte zuerst entsprochen worden. Indem ich dem hochgeachteten H. Regierungsrath Zürcher den höchsten Dank ausdrücke, erlaub' ich mir, die eben bezeichnete Bitte zu erneuern. Die Beiträge werden nach der Nächstenfolge des Einlaufes publiziert.

D. N.

in Kraft treten lassen, als die bezüglichen Lehrmittel eingeführt worden sind;

beschlossen:

- Der Lehrplan der Primarschule v. 23. April 1861 soll bis zur Einführung der darauf gegründeten Lehrmittel in folgenden Theilen angewendet werden, nämlich in seinen Bestimmungen über
 - den Religionsunterricht aller Klassen,
 - den Sprachunterricht der Realklassen, soweit sie das Lesen und Erklären sowie die Uebung im schriftlichen Ausdruck betreffen,
 - den Sprachunterricht in der Ergänzungsschule,
 - den Rechnungsunterricht aller Klassen,
 - den Geometrieunterricht aller Klassen,
 - den Realunterricht der Ergänzungsschule,
 - den Zeichnenunterricht, sofern die drei ersten Heste des Hutterischen Zeichnungswertes und die Wandtafeln desselben zur Verfügung stehen,
 - den Schreibunterricht,
 - die Leibesübungen, soweit die Lehrer dafür befähigt worden und Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.
- Hiebei hat es die Meinung,*) daß der Lehrstoff der bisherigen obligatorischen Lehrmittel in der Stufenfolge benutzt werden soll, wie solches der Lehrplan vorschreibt und worüber die Beilage allfällige nötigen Aufschluß gibt.
- Dagegen findet während dieses Zeitraums der Lehrplan keine Anwendung in seinen Bestimmungen über
 - den Sprachunterricht der Elementarklassen,
 - den Sprachunterricht der Realklassen, soweit sie die Sprachlehre betreffen,
 - den Realunterricht der Realklassen,
 - den Gesangunterricht.
- Soweit hienach der Lehrplan noch keine Anwendung finden soll, wird der Unterricht nach Maßgabe der bisherigen obligatorischen Lehrmittel ertheilt.
- Dieser Beschluß tritt mit Beginn des Schuljahres 1864/65 in Kraft.
- Mittheilung kommt der Beilage an die sämtlichen Bezirks- und Gemeindeschulpälegen, an die Schulapitels und Lehrer und an die Vorsteuerschaft der Schulsynode.

Zürich, den 22. Januar 1864.

Für richtigen Protokollauszug,

Der Sekretär: Fr. Schweizer.

Zürich. Die Hülfsgesellschaft von Winterthur hat die Jugend mit einem Neujahrsblatt beschenkt, worin die schweizerische Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts geschildert wird. Diese interessante Darstellung gründet sich auf die Beantwortung von Fragen, welche der helvetische Minister Stapfer 1799 an alle Schulmeister des Landes über den Zustand ihrer Schulen richtete. Aus diesen Dokumenten tritt ein sprechendes Bild von dem traurigen Zustand unserer Volksschule zu jener Zeit hervor. Den Lehrern selbst fehlte es durchaus an den nötigen Kenntnissen. So bot z. B. das Wort Mädchen das in den Fragen des Ministers vorkommt, einer großen Zahl von Lehrern so große Schreibschwierigkeiten dar, daß sie dieselben zu überwinden sich außer Stand sahen. Am häufigsten findet sich Mädchen, dann Mägchten, Machten, selbst Märjchen u. s. f. Viele suchen nun, im Gefühl ihres Unvermögens gegenüber der schweren Aufgabe, die Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß sie statt Mädchen Tochter sagen aber auch da scheitert ihre Kunst; aus Tochter wird Tohter, Dohter, Tohder u. s. f. Am klügsten hilft sich ein Lehrer aus dem Konnauer Amt, er schreibt „Meitli“. Auf die Frage: Wo ist er vorher (d. h. vor Antritt des Schulamts) gewesen? folgt etwa die Antwort: „Nienen.“ Im Kanton Zürich war wenigstens nur ein Lehrer, Meyer von Schönenfels, der die Fragen zu beantworten nicht im Stande war, weil er „nicht wohl“ schreiben konnte.

*) Also Lehrmittel, Lehrstoff, Methode u. c. bleiben auch bei 1. a-i wie bisher, nur die Stufenfolge ist etwas verändert. Und wer wird die Einhaltung dieser veränderten Stufenfolge überwachen wollen und können? Partiuunt montes . . .

Über die damalige Besoldung der Lehrer in unserm Kanton mögen folgende Beispiele Auskunft geben. Gut besoldete Schulmeisterstellen gab es nur wenige. Unter diesen steht Eglisau oben an. Das Einkommen des dortigen Lehrers betrug: an Geld 208 fl.; an Naturalien: 31 Mütt Kernen, 10 $\frac{1}{4}$ Mütt Roggen, 20 $\frac{3}{4}$ Mütt Haser; 13 Saum Wein. — Dann folgt Dübendorf mit über 300 fl. an Geld, 3 Mütt Kernen und 2 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Wiesen und einem Hau Holz. — Hierauf folgen mit 143 fl. 20 fl. an Geld, 4 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein und 5 Klafter Holz. — Außer diesen gab es noch eine kleine Anzahl Stellen, deren Besoldung bis auf 100 fl. und darüber stieg, namentlich da, wo der Lehrer zugleich Sigrist war. So hatte der in Ottikon 135 fl., 2 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 4 Klafter Holz. Die Mehrzahl der Stellen war jedoch täglich besoldet. In Zürich hatte jeder der beiden Schulmeister 36 fl. Wartgeld, 5 Mütt Kernen und 1 Mütt Haser. Im Winter zahlte jedes Kind wöchentlich 1 fl. Schulgeld, was für jeden Lehrer circa 27 fl. ausmachte, so daß die ganze Besoldung in 63 fl. nebst den angeführten Naturalien bestand. — Der Lehrer in Wülflingen hatte im Ganzen 43 fl. 30 fl. und 4 Mütt 1 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen. Schulgeld wurde nicht bezahlt. Der Gemeinde mußte er noch für die Schulstube sorgen. — In Wiedenlangen erhielt der Lehrer für die Sommerschule 2 fl., für das Vorsingen 1 fl. 32 fl.; 3 Mütt Kernen, und während der Winterschule von jedem Kinder täglich ein Scheit und wöchentlich 1 fl. Schulgeld. Da die Schule 60 Schüler zählte, machte das Schulgeld in 20 Wochen 30 fl. aus. Die Gesamteinnahme bestanden also in 33 fl. 32 fl., 3 Mütt Kernen und den Schul scheitern.

An der Spitze des Blattes steht eine Kopie des Standbildes von Heinrich Pestalozzi, welches das Schulgebäude von Winterthur schmückt.

Kt. Schwyz. Der Oberschulrat von Schwyz hat beschlossen, künftig hin, bis die zuständigen Behörden eine Verordnung über Fabrikbesuch erlassen haben werden, den schulpflichtigen Kindern in der Gemeinde Schwyz den Fabrikbesuch nicht zu gestatten. Es liegt in diesem Beschuß keineswegs eine Opposition gegen das hiesige Fabrikwesen, sondern ein Schritt gegen unverständige Eltern, die es lieber sehen, wenn die Kinder einige Fränklein verdienen, als wenn sie durch eine gehörige Schulbildung ihr allfälliges künftiges Lebensglück begründen.

X St. Gallen. Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 8. d. einige Verfugungen getroffen, womit die Ausführung des am 4. I. Mts. in Kraft getretenen Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vorbereitet werden soll. Diejenigen Gemeinden, welche geneigt sind, das Lehrerseminar aufzunehmen, werden durch eine Kundmachung der Staatskanzlei eingeladen, ihre Leistungsofferten bis spätestens Mitte März schriftlich an den Regierungsrath einzureichen. Die Kontrahenten der Ueberreinkunft vom 11. Sept. 1856 über Gründung einer gemeinsamen Kantonsschule werden eingeladen, durch besondere Abordnungen mit einer Dreierabordnung des Regierungsrathes die Unterhandlungen über ihre Beiträge an die Kantonsschule wieder aufzunehmen und fortzuführen. Endlich erging an den Erziehungsrath die Einladung, allfällige Verordnungen oder Reglemente, überhaupt solche Vorlagen dem Regierungsrath zu unterbreiten, welche geeignet sind, das Gesetz in allen übrigen Beziehungen in Ausführung zu bringen.

Kt. Thurgau. Es ist ein anerkennenswerthes Ergebnis, daß von Jahr zu Jahr die Gaben und Vermächtnisse für edle Zwecke höhere Summen darbieten; so im Jahr 1863:

Für Schulzwecke:	
Für Schulgüter	Fr. 12,970.
Für Töchterarbeitschulen	" 2,455.
Zur Gründung von Jugendbibliotheken	" 40.
An unbemittelte Steuerpflichtige	" 150.
	Fr. 15,615.

Für andere wohltätige Zwecke:	
Ohne spezielle Zweckbestimmung	Fr. 16,420.
An einzelne Personen	" 100.
An bürgerliche Fondationen	" 150.
Zur Anhäufung von Löschgeräthen	" 100.
An Gesangvereine	" 50.
	Fr. 16,820.

Anzeige.

Ausschreibung von Lehrstellen an den Stadtschulen
in Zürich.

Auf Anfang Mai 1864 sind an den zürcherischen Stadtschulen folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

- eine Lehrstelle an der Mädchen-Elementarschule, an welcher der Unterricht gemäß dem Gemeindeschluss vom Januar 1861 in der Regel Lehrerinnen zu übertragen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen und mit einer Minimalbesoldung von 1500 Fr. für eine Lehrerin (von 2000 Fr. für einen Lehrer);
- zwei Klassenlehrstellen an der Knaben-Sekundarschule, mit Verpflichtung zu der gesetzlichen Stundenzahl eines Sekundarlehrers und einer Minimalbesoldung von 2400 Fr.

Die Aspiranten müssen ein unbedingtes Wählbarkeitszeugnis des zürcherischen Erziehungsrathes für die betreffende Stufe besitzen und den gesamten Unterricht (in der Sekundarschule mit Ausnahme der Religion und einzelner Kunstfächer) ertheilen können. Anmeldungen für diese Stellen sind unter Beilegung der Zeugnisse innerhalb drei Wochen a dato an den Präsidenten der Stadtschulpflege, Herrn Bezirksrath Hofmeister, einzusenden.

Zürich, den 19. Februar 1864.

Namens der Stadtschulpflege:
Der Altar: **Fr. D. H. Zimmermann.**

Aufnahme neuer Zöglinge

in das zürcherische

Lehrerseminar in Küsnacht.

Für das nächste Schuljahr können wieder bis auf 32 neue Zöglinge in das zürcherische Lehrerseminar in Küsnacht aufgenommen werden. Wer daher einzutreten wünscht, hat dem Unterzeichneten bis Mittwoch den 2. März folgende Schriften einzufinden:

- Eine schriftliche Bewerbung um die Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuchs;
- einen Laufschrein;
- einen Impfchein;
- ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer sowol über die Fähigkeiten als über Fleiß und Vertragen;
- eine eigenhändige Erklärung derer, welche der Verwaltung für die einzuziehenden Kosten gut stehen, mit der Angabe, ob der Angemeldete auch in den Konvikt eintreten soll; und
- (wenn er sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt) ein amtliches Zeugnis über das obwaltende Bedürfnis.

die beiden leitgenannten nach einem Formular, welches auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden kann. Erfolgt dann keine Rückweisung der Anmeldung, so haben sich die sämtlichen Angemeldeten ohne weitere Aufforderung Montags, den 14. März, Morgenspunkt $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, im Seminargebäude in Küsnacht zu einer Prüfung einzufinden, in welcher sie eine der Gesamtleistung der Sekundarschule entsprechende Vorbildung an den Tag zu legen haben.

Zugleich wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Reglement für das Seminar von Denjenigen, welche in den Konvikt treten, die Kostenhalbjährlich vorausbezogen werden, und daß also alle Neueintretenden, auch wenn sie sich um Stipendien bewerben, unmittelbar nach ihrem Eintritt die Summe von 120 Fr. (Nichtkantonsbürger 150 Fr.), oder ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der Aufsichtskommission eine hinlängliche Bürgschaft für diesen Betrag zu erlegen haben.

Küsnacht, den 10. Februar 1864.

Der Seminardirektor,
Fries.

Anzeige.

Auf Ostern können in der Unterrichts- und Erziehungsanstalt F. G. Gyr in Baden (Schweiz) wieder einige geisteswache Kinder ihre Aufnahme finden.

Vakante Lehrerstelle.

Die erledigte vierte Schulstelle an der Knaben-Elementarschule in Schaffhausen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Fr. 1400 verbunden ist, soll auf künftiges Sommersemester definitiv wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einsendung der erforderlichen Ausweise bis zum 15. März bei dem Präsidenten des Erziehungsrathes, Tit. Herrn Regierungspräsidenten Dr. A. v. Waldkirch schriftlich anzumelden, Schaffhausen, den 20. Febr. 1864.

Der Sekretär des Erziehungsrathes:
Bollinger, J. U. C.

Vakante Lehrerstellen.

- In einer Realschule (für Naturwissenschaften) Gehalt 700 Thaler.
- Hauslehrerstelle (für 2 Knaben). Auskunft gibt **Austin Wester**, Zürich, a. d. Blatte Oberhof.

Ausschreibung.

Es soll auf das nächste Frühjahr zu Belp, Amtsbezirk Sefingen, Kanton Bern, eine Privatschule eröffnet werden, für welche die Genehmigung der Tit. Erziehungsdirektion nachgesucht werden wird. Der zu ertheilende Unterricht umfaßt die Fächer, welche das Primarschulgesetz des Kantons Bern als obligatorisch aufstellt, unter denen auch die Realien inbegriffen sind, und zudem die französische Sprache und das Turnen. Die Kinderzahl ist 20 bis 25. Das Einkommen ist bis auf Fr. 1000 bestimmt. Die Bewerber werden hiermit eingeladen, ihre Anmeldung und Zeugnisse bis den 25. März nächsthin an den Unterzeichneten einzusenden, der auch zu allen weiteren Aufschlüssen, mündlich oder schriftlich, bereit ist.

Belp, den 18. Hornung 1864.
Zimmermann, Reg. Statthalter.

Konkursprüfung

für Elementarlehrer.

Laut Schlussnahme des Tit. Erziehungsrathes des Kantons Schaffhausen soll am 4., 5. und 6. April nächsthin in hier eine Konkursprüfung für Elementarlehrer stattfinden, und haben diejenigen Lehrer, welche die Konkursprüfung zu bestehen gedenken, ihre Anmeldungen nebst den gesetzlichen Ausweisen bis zum 10. nächsten Monats dem Präsidenten des Erziehungsrathes, Tit. Herrn Regierungspräsidenten Dr. A. v. Waldkirch einzusenden.

Schaffhausen, 8. Febr. 1864.

Der Sekretär des Erziehungsrathes,
Bollinger

Liebhabertheatergesellschaften

empfehlen wir unsere **Bibliothek vaterländischer Schauspiele** (11 Bändchen Fr. 9). Prospekte gratis und franco. Wir senden zur Einsicht.

F. A. Stoder'sche Verlagshandlung in Zürich.
Meyer und Zeller in Zürich empfehlen:

Dr. Theodor Müller's deutsche Sprachlehre.

Im Einverständnis mit dem Verfasser neu bearbeitet von

Fr. Edinger,

Lehrer an der Kantonsschule in Bern.
8. eleg. br. Fr. 2. 20. — geb. Fr. 2. 50.
Kürze, Klarheit und systematische Fassung sind Vorteile dieses Buches, das wir allen Herren Lehrern an Elementar- und Sekundarschulen bestens empfehlen.